

# Allgemeine Mietbedingungen der Firmen:

RPS Trailer-Rental GmbH  
Oberpöllnitzer Straße 8  
D-07819 Triptis / Thüringen

Fliegl Fahrzeugbau GmbH  
Oberpöllnitzer Straße 8  
D-07819 Triptis / Thüringen

Fliegl Trailer GmbH  
Oberpöllnitzer Straße 8  
D-07819 Triptis / Thüringen

Tel.: 0049 (0) 36482 / 830-0  
Fax: 0049 (0) 36482 / 830-60



(Stand: Januar 2024)

## I. Anwendungsbereich

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der Fa. RPS Trailer-Rental GmbH, der Fa. Fliegl Fahrzeugbau GmbH und der Fa. Fliegl Trailer GmbH (nachfolgend gemeinsam und als jeweiliger Vertragspartner einzeln „Vermieter“ genannt) über die entgeltliche sowie unentgeltliche Vermietung von Fahrzeugen, Anhängern, Aufliegern und Zubehör.
- Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern. Verbraucher ist, wer den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist. Unternehmer ist, wer bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Die vorliegenden Mietbedingungen gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Mieters bzw. eintretender Dritter die Mietgegenstände vorbehaltlos bereitstellt bzw. überlässt.

## II. Vertragsgegenstand

- Der Vermieter vermietet an den Mieter gegen Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietzinses einen im Mietvertrag näher bezeichneten Fahrzeugtyp oder Anhänger- oder Aufliegetyp oder Motorwagen oder Zubehör (nachfolgend „Mietgegenstand“ bzw. „Mietobjekt“ genannt).
- Lediglich ein Typ des Mietgegenstands ist selbst dann geschuldet, wenn dieser durch einen individuellen Mietgegenstand im Vertrag oder nach Vertragsschluss konkretisiert wird. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand durch einen vergleichbaren Mietgegenstand zu ersetzen, der den Spezifizierungen des Mietgegenstands entspricht und auch im Übrigen gleich, vergleichbar oder höherwertiger ist.
- Soweit vertraglich nicht abweichend vereinbart, ist die Bereitstellung eines Gebrauchtfahrzeugs geschuldet. Dem Vermieter bleibt es belassen, ein fabrikneues Fahrzeug zur Verfügung zu stellen.
- Die Überlassung von Zubehör ist nur geschuldet, soweit explizit vereinbart und soweit Zubehör für eine vereinbarte oder übliche Verwendung des Mietgegenstands zwingend erforderlich ist.

## III. Mietzeit, Vertragsabschluss

- Der Mietvertrag kommt zustande, wenn sich Vermieter und Mieter schriftlich über den Mietgegenstand, den Mietpreis und die Mietdauer geeinigt und den Vertrag unterzeichnet haben. Nebenabreden und nachträgliche Ergänzungen der Verträge sind ebenfalls schriftlich abzuschließen. Die unterzeichneten Verträge tragen die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Gegenüber Verbrauchern tritt anstelle der Schriftform die Textform.
- Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung des Mietgegenstands zum vereinbarten Zeitpunkt gemäß Mietvertrag, spätestens jedoch mit Übergabe des Mietgegenstands, falls kein Zeitpunkt vereinbart ist oder die Übergabe nach dem vereinbarten Zeitpunkt liegen sollte.
- Das Mietverhältnis endet zu dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zeitpunkt oder nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Bei Untergang, Verlust oder Totalschaden des Mietgegenstands kann ausschließlich der Vermieter den Vertrag bzw. Mietvertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- Wird der Mietgegenstand nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit nicht zurückgegeben, verlängert sich das Mietverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Der Vermieter kann jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit einer stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses schriftlich widersprechen. In diesem Fall endet das Mietverhältnis mit Eingang des Widerspruchs beim Mieter. Für die Einhaltung der Schriftform genügt es, wenn dem Mieter der Widerspruch per E-Mail übersandt wird. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist kann beidseitig der Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Ist der Mieter Verbraucher kann dieser mit einer Frist von 4 Wochen kündigen, ohne dass dies zum Monatsende erfolgen muss.
- Wird der Vertrag stillschweigend verlängert, ist der Vermieter berechtigt, den Mietpreis durch einseitige Erklärung an die aktuell gültigen Preise für vergleichbare Mietgegenstände anzupassen, wenn der Mieter Unternehmer ist. Die Grundlage für die Anpassung bildet die aktuelle Preisliste des Vermieters.
- Wird der Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt vom Mieter zurückgegeben und liegt kein Fall der stillschweigenden Vertragsverlängerung vor, so hat der Mieter für diesen Zeitraum Nutzungsentschädigung gemäß der gesetzlichen Regelungen zu bezahlen.
- Die Rücknahme des Mietgegenstands stellt keine Einwilligung in eine vorzeitige Auflösung des Mietvertrages dar.
- Während der Mietzeit besteht keine Fahrkilometerbegrenzung.

## IV. Zahlungsbedingungen

- Die Miete ist im Voraus, spätestens jedoch bei Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter ohne jeden Abzug zur Zahlung an den Vermieter fällig. Bei einer Mietdauer von über einem Monat sind die weiteren Mieten, soweit zwischen den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart ist, jeweils am Monats-Ersten im Voraus zur Zahlung fällig.
- Bei Rücklassung mangels Deckung bzw. wegen unberechtigten Widerspruchs berechnet der Vermieter dem Mieter einen Betrag in Höhe der anfallenden Bankgebühren.
- Sofern in Geld zahlbare oder andere Sicherheiten (z.B. Kautions) vereinbart wurden, sind diese, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, zu Beginn der Mietzeit fällig bzw. zu erbringen. Die vereinbarte Kautions wird nicht verzinst. Die Kautions dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus dem Mietverhältnis einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche des Vermieters.
- Gegen die Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietvertrag beruht.
- Wird der Mietgegenstand nicht an der Vermietstation zurückgegeben, an der er angemietet wurde, so ist der Mieter dem Vermieter zur Erstattung der Rückführungskosten verpflichtet, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung oder im Falle eines Verbrauchers eine entsprechende Vereinbarung in Textform getroffen wurde.

## V. Bereitstellung, Übernahme und Übernahmeverzug

- Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort bereitzustellen. Ist kein Ort benannt, gilt der Betriebssitz bzw. Firmensitz des Vermieters als vereinbarter Ort.
- Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Bereitstellung zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort entgegenzunehmen. Im Falle der verspäteten Abnahme, Verschiebung oder der Nichtabnahme kann der Vermieter ab Beginn des Mietverhältnisses die vertraglich vereinbarte Miete geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt daneben möglich. Es wird vermutet, dass für Standgebühren ein Schaden in Höhe von 50,00 EURO pro Kalendertag pro Mietgegenstand anfällt. Der Vermieter wird diese Standgebühren gegenüber dem Mieter berechnen sowie geltend machen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Vermieter einen höheren Schaden nachweist oder der Mieter nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
- Ist ein anderer Ort als der Betriebssitz bzw. Firmensitz des Vermieters vereinbart, trägt der Mieter die Kosten der Überführung sowie bei unberechtigter Nichtabnahme auch die Kosten einer Rückführung. Die Kosten richten sich nach den aktuellen Preislisten des Vermieters und werden bevorzugt vor Überführung bekannt gegeben. Die Überführung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung auf eigener Achse und auf kürzestem Weg. Die Strecke der Überführung fließt in eine vertragliche Gesamtleistung ein, soweit nicht abweichend vereinbart.
- Im Falle der Nichtabnahme des Mietgegenstands kann der Vermieter erneut eine angemessene Frist zur Übernahme des Mietobjekts setzen. Kommt der Mieter seiner Pflicht zur Übernahme auch innerhalb dieser Frist nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Vermieter ist berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von zwei Nettomonatsmieten geltend zu machen oder in Höhe der vereinbarten Miete, falls eine Mietdauer von weniger als zwei Monate vereinbart war. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Vermieter einen höheren Schaden nachweist oder der Mieter nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Zum Zweck der Schadensminderung steht dem Mieter die Möglichkeit zu, einen Dritten zu benennen, der in den Mietvertrag eintritt. Der Vermieter ist berechtigt, einen Dritten aus berechtigten Gründen (insbesondere Zweifel an der Bonität oder Zuverlässigkeit im Umgang mit den Mietobjekten) abzulehnen. Sonstige Rechtsfolgen für den Fall des Annahmeverzugs bleiben unberührt.
- Bei Übergabe des Mietgegenstands wird ein gemeinsames Protokoll über den Zustand des Mietgegenstands angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Hierdurch wird der Zustand des Mietgegenstands von beiden Seiten als verbindlich anerkannt. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eventuelle Beanstandungen unverzüglich nach Übernahme des Mietgegenstands schriftlich zu melden.
- Fahrzeuge („Mietgegenstand“) werden – sofern nicht anders vereinbart – gereinigt (Innenbereich sowie Außenbereich) übergeben und in gleichem Zustand zurückzugeben.

## VI. Eigentumsverhältnisse, Halter des Mietgegenstands und Zulassung

- Der Vermieter ist Eigentümer und Halter des Mietgegenstands oder durch einen der anderen Vermieter gemäß Ziffer I. Punkt 1. zur Vermietung bzw. Nutzungsüberlassung berechtigt. Die Haltereigenschaft kann durch Vertrag auf den Mieter übertragen werden. Der Vermieter ist während der Mietzeit berechtigt, nach rechtzeitiger Ankündigung den Mietgegenstand zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.
- Der Mieter darf über den Mietgegenstand nicht verfügen, insbesondere ihn weder verkaufen, verpfänden, verschenken noch zur Sicherung übereignen. Eine Untervermietung des Mietgegenstands bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- Der Mieter hat den Mietgegenstand von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf den Mietgegenstand, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der Vermieter vom Mieter unverzüglich zu benachrichtigen.
- Nachträgliche Änderungen, zusätzliche An-, Ein- und Aufbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Mietgegenstand sind nur zulässig, wenn der Vermieter vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung des Vermieters ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung etwa erforderliche neue Betriebserlaubnis. Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen des Vermieters den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wieder herzustellen, es sei denn, der Vermieter hat hierauf verzichtet. An-, Ein- und Aufbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den Vermieter, wenn sie mit ihm schriftlich vereinbart wurden und eine entsprechende Wertsteigerung des Mietgegenstands bei Rückgabe nach vorhanden ist.
- Der Vermieter verwahrt die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief). Benötigt der Mieter zur Erlangung behördlicher Genehmigungen die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), wird diese der Behörde auf sein Verlangen vom Vermieter vorgelegt. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Mieter von Dritten ausgehändigt, ist der Mieter unverzüglich zur Rückgabe an den Vermieter verpflichtet.

## VII. Pflichten des Mieters

- Der Mieter muss alle gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mietgegenstands sowie etwaiger Ersatzfahrzeuge, insbesondere aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung, des Güterkraftverkehrsgesetzes und der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn erfüllen, soweit sie nicht aufgrund dieses Vertrages vom Vermieter übernommen werden. Die Ladung sowie der Transport von Gefahrgut bzw. Gefahrgut, insbesondere explosive, brennbare, gasförmigen, leicht entzündbaren und flüssigen, selbstentzündlichen, entzündend wirkenden, giftigen, ätzenden oder radioaktiven Stoffen, sind nur mit ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Vermieters zugelassen.
- Der Mieter ist verpflichtet, sowohl im Inland als auch im Ausland anfallende Straßenbenutzungsgebühren jeglicher Art zu entrichten. Insoweit hat der Mieter den Vermieter in voller Höhe freizustellen. Wird der Vermieter als Halter in Anspruch genommen, ist er ohne nähere Prüfung der Anspruchsgrundlage berechtigt, die gegen ihn erhobene Forderung zu begleichen und dem Mieter in Rechnung zu stellen. Der Mieter kann sich von seiner Zahlungsverpflichtung befreien, wenn er gegenüber dem Vermieter nachweist, dass er den Verstoß nicht begangen hat.
- Soweit Anhänger mit grünen Kennzeichen gemäß § 10 KraftSTG vermietet werden, steht der Mieter dafür ein, dass diese Anhänger ausschließlich hinter Zugfahrzeugen geführt werden, für die ein ausreichender Anhängersteuerzuschlag entrichtet wurde. Der Mieter ist auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, diesem entsprechende Nachweise vorzulegen. Nachberechnungen werden mit einer entsprechenden, angemessenen zusätzlichen Bearbeitungsgebühr in Höhe von mind. 10,00 € zzgl. der jeweils geltenden, gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
- Der Mieter muss während der Benutzungsdauer fällige Kundendienste in einer Servicewerkstatt des Herstellers bzw. Vermieters oder in einer autorisierten Servicewerkstatt des Herstellers bzw. Vermieters durchführen lassen. Die notwendigen Kosten für die Serviceleistungen (Kundendienste) trägt der Vermieter.
- Der Mieter darf eine Benutzung des Mietgegenstands durch sein Personal nur dann gestatten, wenn der Fahrer im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist. Der Mieter hat das Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Die Überlassung des Mietgegenstands an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter gestattet.
- Der Mieter hat den Mietgegenstand sorgfältig gegen Entwendung, Beschädigung und Verlust zu sichern. Bei Abstellen des Mietgegenstands ist das Fahrzeug mit einem Königszapfenschloss zu sichern. Verstoß des Mieter gegen diese Bedingungen, so hat er dem Vermieter vollen Schadenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Mietgegenstands zzgl. Mietausfall zu leisten.
- Der Mieter muss dem Vermieter Änderungen seiner Firma, seines Unternehmensträgers oder der Beteiligungsverhältnisse am Unternehmensträger sowie des Sitzes des Unternehmens unverzüglich anzeigen.

## Allgemeine Mietbedingungen der Firmen:

RPS Trailer-Rental GmbH  
Oberpöllnitzer Straße 8  
D-07819 Triptis / Thüringen

Fliegl Fahrzeugbau GmbH  
Oberpöllnitzer Straße 8  
D-07819 Triptis / Thüringen

Fliegl Trailer GmbH  
Oberpöllnitzer Straße 8  
D-07819 Triptis / Thüringen

Tel.: 0049 (0) 36482 / 830-0  
Fax: 0049 (0) 36482 / 830-60



(Stand: Januar 2024)

- Der Mietgegenstand wird dem Mieter in gereinigtem Zustand übergeben und ist vom Mieter in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Andernfalls berechnet der Vermieter dem Mieter entstehende Reinigungskosten in voller Höhe.
- Der Verlust der Kennzeichen, Fahrzeugpapiere, Bescheinigungen etc. ist dem Vermieter unverzüglich zu melden. Die Neuausstellung bzw. der Ersatz wird dem Mieter mit 200,00 Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
- Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand festgestellt werden, selbst verantwortlich. Der Vermieter ist verpflichtet, den Behörden in einem solchen Fall den Mieter/Fahrer zu benennen. Der Mieter haftet dem Vermieter für entstehende Gebühren und Kosten sowie eine angemessene zusätzliche Bearbeitungsgebühr zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Wird der Mietgegenstand von Dritten festgehalten oder hoheitlich beschlagnahmt, ist der Mieter auch für diesen Zeitraum zur Zahlung der Miete verpflichtet.

### VIII. Auslandsfahrten

Der Einsatz des Mietgegenstandes in Ländern außerhalb der Europäischen Union ist nur dann zulässig, wenn das jeweilige Land auf der den Fahrzeugpapieren beigelegten grünen Versicherungskarte abgebildet ist. Ausgenommen sind Fahrten in die Türkei. Hierfür ist in jedem Falle eine schriftliche Genehmigung vom Vermieter einzuholen.

### IX. Schadensabwicklung

- Bei einem Verkehrsunfall ist der Mieter verpflichtet, zur Ermittlung der Schadensursache die Polizei hinzuzuziehen und die Anfertigung eines Protokolls zu veranlassen. Im Schadensfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Weiterhin muss der Mieter bei einem Verkehrsunfall sowie einem Betriebsschadensfall sowohl das polizeiliche Unfallprotokoll als auch die Schadensanzeige unverzüglich an den Vermieter übermitteln und etwaige Zeugen oder sonstige Beweismittel benennen. Verletzt der Mieter die vorgenannten Verpflichtungen, hat er dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- Der Mietgegenstand darf nur dann am Unfallort verbleiben, wenn für ausreichende Bewachung und Sicherstellung gesorgt ist. Der Mietgegenstand ist mit einem Königszapfenschloss zu sichern.
- Die Überführung des beschädigten bzw. verunfallten Mietgegenstandes, die eventuelle Bereitstellung eines Ersatzmietgegenstandes sowie die Durchführung der Reparatur des Unfallschadens werden wird durch den Vermieter veranlasst.
- Bei Schäden im In- und Ausland ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten und auf seine Gefahr zum Sitz bzw. Firmensitz des Vermieters zurückzubringen. Rechte des Vermieters sind vorzubehalten. Gibt der Mieter oder ein Dritter, an den der Mieter den Mietgegenstand nach vorheriger Einholung der schriftlichen Zustimmung des Vermieters überlassen hat, Anerkennnisse ab und sind hierdurch Rechte des Vermieters ausgeschlossen bzw. beschränkt, haftet der Mieter dem Vermieter für den hieraus resultierenden Schaden.
- Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an dem Mietgegenstand stehen in jedem Fall dem Vermieter zu. Sind derartige Leistungen dem Mieter zugeflossen, muss er sie an den Vermieter unverzüglich weiterleiten.

### X. Abwicklung der Wartungs- und Reparaturleistungen sowie die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges

- Ist es während der Mietzeit erforderlich, zur Erhaltung des vertragsgemäßen Zustandes des Fahrzeuges eine Werkstatt aufzusuchen, um Wartungs- oder Service- oder Reparaturleistungen durchführen zu lassen, hat der Mieter grundsätzlich für die Dauer der Durchführung der notwendigen Maßnahmen Anspruch auf Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges bzw. Ersatzmietgegenstandes. Das Ersatzfahrzeug bzw. der Ersatzmietgegenstand wird vom Vermieter an dessen Firmensitz bereitgestellt. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind aufgrund der Bereitstellung des Ersatzfahrzeuges bzw. Ersatzmietgegenstandes ausgeschlossen. Die Bereitstellung des Ersatzfahrzeuges bzw. Ersatzmietgegenstandes erfolgt im Übrigen zu den Bedingungen des Mietvertrages.
- Das gleiche gilt, wenn der Mietgegenstand aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht oder vom Mieter an den Vermieter während des Mietzeitraums zurückgegeben ist (z.B. wegen eines Rückrufs). Trifft den Vermieter hieran kein Verschulden und steht dem Vermieter kein vergleichbares Fahrzeug (Ersatzmietgegenstand) zur Verfügung, so steht ihm ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht gemäß Ziffer XIV. Punkt 2. zu.

### XI. Serviceleistungen des Vermieters

- Der Vermieter führt alle Wartungsarbeiten, soweit sie nicht unter Ziffer VI Punkt 4. fallen, nach einem festgelegten Betreuungskonzept einschließlich der Bereitstellung der dafür erforderlichen Teile durch.
- Der Vermieter übernimmt alle kraft Gesetzes erforderlichen Untersuchungen.
- Der Vermieter beseitigt alle Mängel und Schäden am Mietgegenstand, soweit diese in Folge eines vertragsgemäßen Gebrauchs entstanden sind. Dem Vermieter bleibt es vorbehalten, notwendige Reparaturen und Instandsetzungen Drittfirmen zu übertragen. Dies bedarf jedoch der vorherigen, schriftlichen Reparaturfreigabe durch den Vermieter. Erfolgt keine vorherige, schriftliche Reparaturfreigabe durch den Vermieter, werden die Kosten der Reparatur vom Vermieter nicht getragen.
- Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand mit entsprechenden Reifen auszurüsten. Der Mieter ist zum Austausch der Reifen verpflichtet, sobald die jeweils vorgeschriebene gesetzliche Mindestprofiltiefe erreicht ist. Die Kosten für den Reifenersatz, ausgenommen Karkassenschäden, übernimmt der Vermieter. Der Mieter trägt die Kosten für Folgeschäden, die aufgrund eines Reifendefekts entstehen. Sofern es während der Dauer des Mietverhältnisses zu Reifenschäden kommt, die nicht Folge des natürlichen Verschleißes der Reifen sind, trägt der Mieter die Kosten für den Reifenersatz selbst.
- Soweit der Mieter Änderungen an dem Mietgegenstand vorgenommen hat, gehen die Kosten der Arbeiten des Vermieters zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ebenfalls zu Lasten des Mieters.

### XII. Haftung des Vermieters

- Die Haftung des Vermieters, seines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Mieter für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Vermieter nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Mieters, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
- Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel am Mietgegenstand wird ausgeschlossen.
- Unabhängig von einem Verschulden des Vermieters bleibt eine etwaige Haftung des Vermieters bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden.

### XIII. Haftung des Mieters

- Der Mieter hat den Mietgegenstand im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Für Verschleiß am Mietgegenstand und Gebrauchsspuren, die infolge einer vertragsgemäßen Nutzung entstehen, hat der Mieter nicht einzustehen.
- Für Unfallschäden am Mietobjekt ist die Haftung des Mieters pro Schadensfall auf die festgelegte Höhe der Selbstbeteiligung begrenzt. Bei Verlust des Mietgegenstandes oder Totalschaden am Mietgegenstand erhöht sich die Selbstbeteiligung des Mieters auf einen Betrag in Höhe von 8.000,00 €. Die Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht für Schäden (auch Unfallschäden), die der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen (m/w/d) vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.  
Die Haftungsbegrenzung gilt insbesondere nicht, wenn
  - der Schaden auf Alkohol- oder Drogeneinfluss, auf Übermüdung und / oder Verstoß gegen die Nutzungsbeschränkungen zurückzuführen ist,
  - der Schaden unter schuldhafter Verletzung der Ziffer VIII. enthaltenen Verpflichtungen entstanden ist,
  - der Fahrzeugführer Unfallflucht begeht,
  - Schaden dadurch entsteht, dass das Fahrzeug entwendet werden konnte, weil es nicht ordnungsgemäß durch Anbringung eines Königszapfenschlosses gesichert wurde,
  - Schäden am Mietgegenstand durch das Ladegut oder die Nichtbeachtung der Durchfahrts- oder die Missachtung der gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (u.a. BGG/GUV-G 915, DGUV 314-002, DGUV Information 214-023 etc.) oder die Missachtung der StVO oder die Missachtung der StVZO entstehen.
- Der Mieter haftet, soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Schäden am Mietgegenstand und seiner Ausrüstung für Nebenkosten und Folgeschäden aller Art und für unsachgemäße Behandlung des Mietgegenstandes. Fälle, in denen der Versicherer zwar regulieren muss, jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Rückgriff gegen den Mieter oder seinen Fahrer nehmen kann, berühren den Vermieter nicht.
- Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden gelten grundsätzlich nicht als Unfallschäden. Dies gilt auch für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind.
- Die vorstehenden Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer, wobei die vertragliche Haftungsfreistellung nicht zu Gunsten unberechtigter Nutzer des Mietgegenstandes gilt.
- Hat der Mieter den Mietgegenstand selbst versichert, gelten zunächst die diesbezüglichen Regelungen aus dem Mietvertrag. Ergänzend hierzu verpflichtet sich der Mieter, im Schadensfall im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten alles zu tun, damit die Versicherungsgesellschaft den Schaden kurzfristig und vollumfänglich reguliert.  
Sollte im Falle der Selbstversicherung durch den Mieter die Versicherungsgesellschaft nicht sämtliche Schäden (einschließlich etwaiger Folgeschäden, Bergungskosten - Fahrzeugbergung, Ladungsbergung, Kollateralschäden etc.) aus einem Versicherungsfall regulieren, verpflichtet sich der Mieter dem Vermieter die Differenz zu dem Schaden, der dem Vermieter tatsächlich entstanden ist, vollumfänglich zu erstatten.
- Hat der Mieter seine Ansprüche gegenüber der eigenen Versicherungsgesellschaft an den Vermieter abgetreten, gelten die nachstehenden Regelungen:
  - hat der Mieter die unter Punkt 6. aufgeführten Schäden gegenüber dem Vermieter erstattet, tritt der Vermieter anschließend die Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft des Mieters in dieser Höhe an den Mieter ab.
  - soweit eine Erstattung durch die Versicherungsgesellschaft des Mieters gemäß Punkt 6. nicht erfolgt, ist der Mieter nach vorheriger Freigabe durch den Vermieter berechtigt, Ansprüche gegen die eigene Versicherungsgesellschaft im eigenen Namen zur Zahlung an den Vermieter geltend zu machen.

### XIV. Kündigung

- Der Vertrag endet, ohne dass es des Ausspruchs einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Bei stillschweigender Verlängerung des Mietvertrages gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende (vgl. Ziffer III. 4.).
- Der Vermieter kann den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
  - der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses mehr als 7 Tage in Rückstand gerät; es sei denn der Zahlungsrückstand erfolgte unverschuldet (die diesbezügliche Beweislast trägt der Mieter),
  - sich die Vermögensverhältnisse des Mieters erheblich verschlechtern oder ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Mieters gestellt wurde,
  - gegen den Mieter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden,
  - der Mieter die Pflege des Mietgegenstandes vernachlässigt,
  - der Mieter den Mietgegenstand unsachgemäß oder unrechtmäßig gebraucht,
  - der Mieter Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen bzw. Fahrzeugen bzw. Anhängern bzw. Aufliegern bzw. Motorwagen im Güterverkehr missachtet,
  - die Fortsetzung des Mietvertrages, z. B. wegen zu hoher Schadensquote, unzumutbar ist,
  - der Mieter unrichtige Angaben bei Vertragsabschluss oder im Verlaufe des Mietverhältnisses macht
  - Ziffer X Punkt 2. eintritt.
- Der Mieter kann den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Vermieter trotz schriftlicher Abmahnung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Bei Untergang, Verlust oder Totalschaden des Mietgegenstandes können die Vertragspartner den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## Allgemeine Mietbedingungen der Firmen:

RPS Trailer-Rental GmbH  
Oberpöllnitzer Straße 8  
D-07819 Triptis / Thüringen

Fliegl Fahrzeugbau GmbH  
Oberpöllnitzer Straße 8  
D-07819 Triptis / Thüringen

Fliegl Trailer GmbH  
Oberpöllnitzer Straße 8  
D-07819 Triptis / Thüringen

Tel.: 0049 (0) 36482 / 830-0  
Fax: 0049 (0) 36482 / 830-60



(Stand: Januar 2024)

### XV. Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Zum Ende des Mietvertrages ist der Mietgegenstand in vertragsgemäßem Zustand mit allen überlassenen Unterlagen und Zubehör wie z.B. Fahrzeugschein, Wartungsheft, Ausweise, Serviceunterlagen etc. vom Mieter auf seine Kosten und auf seine Gefahr unverzüglich am vertraglich vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Ist kein Rückgabeort ausdrücklich vereinbart, ist Rückgabeort der Firmensitz des Vermieters in D-07819 Triptis / Thüringen. Soweit eine Rückgabe von Teilen oder von Zubehör aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, muss der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich hieraus ergebenden weiteren Schaden ersetzen.
2. Zum vertragsgemäßen Zustand gehört auch eine Reinigung (Ziffer V. Punkt 6.), mithin eine innere und äußere Reinigung hinsichtlich sämtlicher Verschmutzungen.
3. Für eine Rückführung durch den Vermieter gilt Ziffer V. Punkt 3. dieser AGB entsprechend.
4. Den Mieter treffen bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des Mietgegenstandes sämtliche Pflichten aus dem Mietvertrag.
5. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes nach vertragsgemäßer Beendigung wird ein gemeinsames Protokoll über den Zustand des Mietgegenstandes angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Als bevollmächtigt gilt auch der Fahrer des Mieters. Beide Parteien erkennen dieses Rückgabeprotokoll als verbindlich an. Der Mietgegenstand ist in dem bei Übernahme bzw. Abnahme / Ausgabe vorhandenen Zustand am vertraglich vereinbarten Rückgabeort durch den Mieter zurückzugeben, wobei übliche Gebrauchsspuren / Abnutzungen bzw. übliche Verschleißerscheinungen dar. Die Beweislast, ob Schäden bzw. Abweichungen vom vertragsgemäßen Zustand als übliche Gebrauchsspuren einzustufen sind, trägt der Mieter. Insbesondere plastische Verformungen, Risse, Deformationen, Fehlteile, Anfahrerschäden etc. am Mietgegenstand stellen keine üblichen Gebrauchsspuren bzw. keine üblichen Abnutzungen und keine üblichen Verschleißerscheinungen dar. Die Beweislast, ob Schäden bzw. Abweichungen vom vertragsgemäßen Zustand als übliche Gebrauchsspuren einzustufen sind, trägt der Mieter. Es obliegt dem Mieter nachzuweisen, dass Schäden und sonstige Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietgegenstandes zum Zeitpunkt der Rückgabe, die bei Übergabe noch nicht vorhanden waren, nicht durch ihn verursacht wurden. Kann der Mieter substantiiert zu Schäden und Schadensursache vortragen, ist auf Kosten des Mieters ein Sachverständigengutachten einzuholen. Besteht bereits Streit über die Aufnahme von Punkten in das Rückgabeprotokoll oder bereits bei Rückgabe über die Verantwortlichkeit oder Erstattungsfähigkeit etwaiger Abnutzungen oder Schäden ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Dieser entscheidet auch über die Verteilung seiner Kosten nach dem Ergebnis seiner Begutachtung.
6. Für Abnutzung durch vertragsgemäßen Verschleiß ist der Mieter verantwortlich. Der Vermieter kann die Durchführung von Schönheitsreparaturen bzw. Beseitigung der Abnutzungserscheinungen verlangen.
7. Wird bei Rückgabe festgestellt, dass sich der Mietgegenstand nicht in vertragsgemäßem Zustand befindet, ist der Mieter grundsätzlich berechtigt, das Fahrzeug wieder zu übernehmen und den vertragsgemäßen Zustand binnen einer Woche herzustellen. In diesem Fall verlängert sich das Mietverhältnis bis zur erneuten Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter.
8. Stellt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand in diesen Fällen nicht innerhalb der Wochenfrist her, kann der Vermieter nach Ablauf der Wochenfrist die sofortige Herausgabe des Mietgegenstandes verlangen und den vertragsgemäßen Zustand auf Kosten des Mieters selbst herstellen.
9. Entscheidet sich der Mieter im Rahmen der Rückgabe nicht für die Selbstvornahme, ist der Vermieter berechtigt, den vertragsgemäßen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Können sich die Vertragsparteien nicht über die Höhe der Reparaturkosten einigen, sind diese durch einen vom Vermieter zu benennenden Sachverständigen zu ermitteln. Die vom Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten sind für die Vertragsparteien bindend. Über die Verteilung seiner Kosten entscheidet der Sachverständige gemäß seiner Feststellungen zu den tatsächlichen Reparaturkosten zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes. Werden bei der Instandsetzung / Reparatur durch den Vermieter Altteile durch Neuteile ersetzt, gehen die Altteile unentgeltlich in das Eigentum des Vermieters über.
10. Können sich die Vertragspartner über den vertragsgemäßen Zustand nicht einigen, ist der Vermieter berechtigt, einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen zu beauftragen, den Mietgegenstand auf das Vorhandensein von Mängeln zu überprüfen. Die Kosten für das Sachverständigengutachten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
11. Die Rücknahme des Mietgegenstandes erfolgt, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich montags bis freitags zwischen 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Wird der Mietgegenstand außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten bzw. nach Einbruch der Dunkelheit oder ohne Erstellung eines Rückgabeprotokolls zurückgegeben, so erfolgt die offizielle Rücknahme und Bewertung am darauf folgenden Arbeitstag und der Mieter verpflichtet sich gegenüber dem Vermieter zur Zahlung einer Aufwandspauschale in Höhe von 250,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Aufwand nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist. Wird das Mietobjekt auch am darauffolgenden Arbeitstag vom Mieter nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, auch in diesem Fall ein Sachverständigengutachten einzuholen, um den Zustand des Mietobjektes zu ermitteln. In diesem Fall trägt der Mieter die Kosten des Sachverständigengutachtens allein.
12. Im Falle der Sicherstellung des Mietgegenstandes durch den Vermieter sind alle dadurch anfallenden Kosten inkl. Straßenbenutzungsgebühren vom Mieter zu tragen.
13. Wird der Mietgegenstand mit Ladung zurückgegeben oder durch Sicherstellung zurückgenommen und wird die Ladung nicht innerhalb von 24 Stunden nach entsprechender Mitteilung durch den Mieter abgeholt, so hat der Vermieter das Recht, diese Ladung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Mieters einzulagern. Bei verderblicher Ware kann der Vermieter die Ware auf Kosten des Mieters vernichten lassen, wenn eine Einlagerung unverhältnismäßig teuer oder unmöglich ist. Wenn die Ware Eigentum des Mieters ist, kann der Vermieter diese zur Befriedigung der Forderung durch die Versteigerung der Ladung verwerten. Die Erlöse daraus werden, sofern möglich, zum Ausgleich von Ansprüchen des Vermieters gegen den Mieter nach Abzug aller Kosten der Versteigerung verrechnet.
14. In allen Fällen der vorzeitigen Vertragsauflösung ist der Rückgabeort des Mietgegenstandes der Firmensitz des Vermieters in D-07819 Triptis / Thüringen.

### XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Die vorliegenden Mietbedingungen gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Mieters bzw. eintretender Dritter die Mietgegenstände vorbehaltlos bereitstellt bzw. überlässt.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Vermieter und Mieter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des CISG und des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird hiemit gemäß Artikel 6 dieses Übereinkommens ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache bzw. die Geschäftssprache ist Deutsch.
3. Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Vermieters. Der Hauptsitz des Vermieters ist D-07819 Triptis / Thüringen.
4. Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung und der Beendigung der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Firmensitz des Vermieters in D-07819 Triptis / Thüringen örtlich und sachlich zuständige Gericht, sofern der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
5. Die Regelungen unter vorbenanntem Punkt 4. gelten gleichfalls, sofern der Mieter ein Unternehmer ist, der bei Vertragsabschluss in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt.
6. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland heraus verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
7. Der Mieter darf Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters auf Dritte übertragen.
8. Der Vermieter ist berechtigt, sowohl bei Zahlungsverzug als auch bei Verstößen gegen die in Abschnitt VII. Ziffern 1., 2., 3. genannten Bestimmungen die Kundendaten zum Zwecke weiterer Ermittlungen an Dritte herauszugeben.
9. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen eines Mietvertrages bedürfen der Schriftform.
10. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit sämtlicher übrigen bzw. aller sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder aller sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.

### XVII. Verbraucherstreitbeilegung

1. Die EU-Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereitgestellt. Diese Plattform ist unter folgendem Link erreichbar: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>
2. Der Vermieter ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.